



Version Gemeinderat (15.05.2023)

Musikschulreglement

Vom 27. Juni 2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **4.3-1**
Geändert: –
Aufgehoben: 4.3-1 | 4.3-2

Die Einwohnergemeinde,

gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz, GG) vom 19.12.1978 (Stand 01.01.2023)¹⁾ sowie § 3 Abs. 1 der Verordnung über den Instrumentalunterricht vom 27.06.2001 (Stand 01.01.2022)²⁾

beschliesst:

I.

1 Trägerschaft und Zweck

§ 1 Zweck

¹⁾ Unter der Bezeichnung «Musikschule Spreitenbach» fördert die Gemeinde die musikalische Bildung der Jugend während der obligatorischen Schulzeit inkl. Kindergarten sowie für in Ausbildung Begriffene bis zur Vollendung des 20. Altersjahres.

²⁾ Die Musikschule strebt eine enge Zusammenarbeit mit den Volksschulen und den lokalen Musik- und Kulturinstitutionen an.

¹⁾ SAR [171.100](#)

²⁾ SAR [421.391](#)

§ 2 Trägerschaft

¹ Die Musikschule wird von der Gemeinde betrieben.

² Weitere Gemeinden können sich mittels Leistungsvereinbarung der Musikschule zu kostendeckenden Tarifen anschliessen.

§ 3 Angebot

¹ Die Musikschule bietet ein vielfältiges Angebot in den Bereichen Instrumental- und Vokalunterricht an.

² Die Musikschule kann auch Erwachsene nach dem 20. Altersjahr zu kostendeckenden Tarifen zu diesem Angebot zulassen.

2 Organisation**§ 4** Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist Aufsichts- und Anstellungsbehörde.

² Er kann weiterführende Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung regeln.

³ Er kann eine Musikschulkommission einsetzen. Die Aufgaben regelt er in einem separaten Pflichtenheft.

§ 5 Musikschulleitung und -verwaltung

¹ Die Musikschulleitung ist für den Betrieb der Musikschule verantwortlich.

² Für die administrativen Arbeiten steht eine Musikschulverwaltung zur Verfügung.

³ Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft geregelt.

§ 6 Anstellungsverhältnisse

¹ Für die Lehrpersonen der Musikschule und die Musikschulleitung gelten die Anstellungsbedingungen des Kantons Aargau, welche im Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL)¹⁾ und dessen Folgeerlassen geregelt sind.

¹⁾ SAR [411.200](#)

² Die Besoldungen entsprechen dem jeweiligen Lohn gemäss Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP)²⁾.

⁴ In der Regel ist mit jeder Lehrperson je ein Anstellungsvertrag für den kommunalen sowie den kantonalen Teil (Wahlfach Instrumentalunterricht) abzuschliessen. Die beiden Verträge bilden dabei eine nicht trennbare Einheit.

⁵ Die Anzahl Unterrichtslektionen werden mit der Lehrperson semesterweise vereinbart. Es besteht kein Anspruch auf eine Mindestlektionenzahl.

⁶ Für die Musikschulverwaltung gelten die Anstellungsbedingungen der Gemeinde.

§ 7 Personalvorsorge

¹ Musikschulleitung und Lehrpersonen werden bei der Pensionskasse Musik und Bildung versichert.

§ 8 Krankheit und Unfall

¹ Die Gemeinde versichert Musikschulleitung und Lehrpersonen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall gemäss den kantonalen Bestimmungen für Lehrpersonen.

3 Unterricht

§ 9 Unterrichtsräume

¹ Die Unterrichtsräume für die Musikschule werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt.

§ 10 Angebot

¹ Über das Fächerangebot entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Musikschule.

²⁾ SAR [411.210](#)

§ 11 Schulbetrieb

¹ Das Schuljahr entspricht demjenigen der Volksschule. Der Unterricht fällt während den Schulferien, an den gesetzlichen und ortsüblichen Feiertagen sowie, wenn nichts anderes vereinbart, an schulfreien Tagen der Schule Spreitenbach aus.

² Die Unterrichtsdauer einer ganzen Lektion beträgt 50 Minuten.

4 Schüler, Schülerinnen und Eltern**§ 12 Eintritt**

¹ Der Eintritt in die Musikschule ist in der Regel nur bei Einhaltung der Anmeldefrist auf Beginn eines Schulsemesters möglich.

§ 13 Austritt

¹ Der Austritt ist in der Regel nur bei Einhaltung der Kündigungsfrist auf Ende eines Schulsemesters möglich.

§ 14 Ausschluss

¹ Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht durch ihr Verhalten stören oder den Unterricht nicht ordnungsgemäss besuchen, können durch die Musikschule vorübergehend oder dauernd ausgeschlossen werden.

² Für Ausgeschlossene besteht kein Anspruch auf Rückvergütung des Schulgeldes.

§ 15 Anschaffungen

¹ Die Anschaffung der benötigten Musikalien ist Sache der Eltern.

5 Finanzierung**§ 16 Finanzierung (Einnahmen)**

¹ Die Finanzierung der Musikschule geschieht wie folgt:

- a) Leistungen der Gemeinde
- b) Leistungen des Kantons

- c) Schulgeld der Eltern
- d) Freiwillige Einnahmen (wie Spenden etc.)

§ 17 Schulgeld der Eltern

¹ Das Schulgeld der Eltern für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Spreitenbach für den Instrumental- und Gesangsunterricht beträgt höchstens 50 % der Vollkosten.

² Das Schulgeld wird vom Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt.

³ Bei in Spreitenbach wohnhaften Familien, die zwei oder mehrere Kinder durch die Musikschule unterrichten lassen, kann ein Rabatt gewährt werden. Der Gemeinderat beschliesst die Richtlinien der Schulgeldreduktion in der Verordnung.

⁴ In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat das Schulgeld bei geringen finanziellen Verhältnissen zusätzlich reduzieren oder erlassen.

§ 18 Schulgeld anderer Gemeinden

¹ Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in anderen Gemeinden werden 100 % der Vollkosten verrechnet. Die Aufteilung nach Eltern- und Gemeindebeitrag wird von der jeweiligen Wohngemeinde entschieden.

§ 19 Rechnungslegung

¹ Die Rechnung der Musikschule ist ein Bestandteil der Rechnung der Einwohnergemeinde.

§ 20 Rechtsmittel

¹ Gegen Anordnungen der Musikschule kann beim Gemeinderat innert 30 Tagen schriftlich Beschwerde geführt werden. Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 Besitzstand

¹ Für die vor dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen Musikschulreglements gültigen Besoldungsansätze wird der Besitzstand gewährleistet.

§ 22 Lohnangleichung

¹ Für die von der Gemeinde Spreitenbach besoldeten Lektionen beträgt der Jahresbruttoansatz zum Zeitpunkt des Erlass dieses Reglements 90 % des aktuellen kantonalen Jahresbruttoansatzes. Dieser wird durch den Gemeinderat bis 1. Januar 2026 schrittweise - mit jährlichen Anpassungen per 1. Januar - auf 100% erhöht.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.**1.**

Der Erlass SRS 4.3-1 (Musikschulreglement der Musikschule Spreitenbach vom 1. August 1999) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass SRS 4.3-2 (Dienst- und Besoldungsreglement Musikschule vom 19. Juni 2018) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Reglement tritt per 1. August 2023 in Kraft

Spreitenbach, 27. Juni 2023

Gemeinderat Spreitenbach

Gemeindepräsident
Markus Mötteli

Gemeindeschreiber
Patrick Geissmann